

Der Landrat.

- L I -

===

Lübbecke, den 17. April 1945.

STADT LÜBBECKE (West)

Dienstag, 18. APR. 1945

An
die Herren Amtsbürgermeister
und den Herrn Bürgermeister in Lübbecke.

Folgende Anordnungen des Kommandanten der Militärregierung für den Kreis Lübbecke werden mit der Bitte um sofortige weitere Veranlassung bzw. Erledigung in den angegebenen Fristen bekanntgegeben:

- Im Bisherigen
bisherige Regelung
ausreichend
N/4. P. 17/17*
- 1) Die Alters-, Invaliden-, Angestellten- usw. Renten, die bisher von den Reichsversicherungsanstalten usw. gezahlt worden sind, können vom Landrat über das Kreiswohlfahrtsamt gezahlt werden, und zwar nach den Sätzen der Fürsorge. Später kann Verrechnung mit den betreffenden Reichsversicherungsanstalten vorgenommen werden.
Weitere Anweisung wird das Kreiswohlfahrtsamt, falls nötig, erlassen.
 - 2) Es ist sofort in allen Gemeinden festzustellen, welche Vorräte sich in Fabriken und sonstigen Lagern befinden; und zwar alle Vorräte wie Lebensmittel, Brennstoff, auch Fabrikationsvorräte wie Tabak usw. einschliesslich dessen, was am Kanal oder in vor Anker liegenden Schiffen sich befindet. Die Bürgermeister sollen sich in ihren Gemeinden umsehen und listenmässig (Liste in doppelter Ausfertigung) melden.
Frist: Montagmittag, hier eingehend.
Auf die mit Verfügung vom 16. April 1945 geforderte Feststellung der Brennstoffvorräte braucht sich die neue Erhebung nicht zu erstrecken. Vorräte, die im Besitze der Verbraucher sind, sind nicht zu erfassen.
 - 3) Der Kommandant will unterrichtet werden, wo und wann die Anordnungen der Militärregierung angeschlagen sind und den Namen der Person, die den Anschlag besorgt hat.
Frist: 20.4.1945, hier eingehend.
 - 4) Bis Mittwochabend (hier eingehend) muss in doppelter Ausfertigung gemeldet werden, wieviel Panzerfäuste und Waffen in den einzelnen Gemeinden liegen, mit genauer Ortsangabe.
 - 5) Die Militärregierung wünscht, dass die in den Ortschaften liegenden alliierten Einheiten nicht mit Anfragen belästigt werden. Alle Angelegenheiten, die die militärische Verwaltung betreffen, sind über den Landrat der Militärregierung vorzutragen.
 - 6) Sämtlichen Geistlichen ist noch einmal sofort bekannt zu geben, dass der Gottesdienst in der Form wieder stattzufinden hat, wie er vor der Behinderung durch die Partei ausgeübt wurde. Geistliche, die sich in politische Dinge einmischen, werden verhaftet. Bekanntgabe selbstverständlich auch an die katholischen Geistlichen.
 - 7) Das von der Militärregierung erlassene Verkehrsverbot (Beschränkung der Ausgangszeiten und Reiseverbot) bleibt gegenwärtig grundsätzlich und in vollem Umfange für jedermann aufrechterhalten. Jeder Verkehr über 5 km vom Wohnort hinaus und die Überschreitung der örtlichen Ausgangsbeschränkungen ist verboten. Der Landrat ist ermächtigt, in beschränktem Umfange und in besonders dringenden Fällen Ausnahmen von diesen Verkehrsbeschränkungen zu gestatten. Ausnahmen können z.B. zugelassen werden für

für die Lebensmittelversorgung, für die Beschaffung und Heranhaltung sonstiger für die Versorgung der Bevölkerung wichtiger Güter, für die Arbeitsaufnahme (Weg von ~~und~~ zur Arbeitsstätte) Versorgung mit ärztlicher- und Hebammenhilfe, Wiederaufnahme der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und für die allgemeine Lebensmittelversorgung wichtiger Betriebe, Wiedereingangsbringung der für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Fabrikationen usw. Anträge die nach diesen zunächst sehr einschränkenden Vorschriften Aussicht auf Erfolg haben, sind unter genauer Bezeichnung der erbetenen Erleichterung durch die Amtsbürgermeister vorzulegen. Mit vorzulegen ist ein amtlicher Lichtbildausweis des Antragstellers. Nur in Verbindung mit einem solchen Ausweis ist die Ausnahmegenehmigung gültig. Die persönliche Vorsprache des Antragstellers mit den nötigen Unterlagen auf dem Landratsamt zwecks sofortiger Klärung weiterer Fragen ist sehr erwünscht. Es kann jedoch auch anders vorgegangen werden, indem die Ausnahmegenehmigung schriftlich beantragt und der Amtsbürgermeister auf dem gleichen Wege um Aushändigung ersucht wird. Vor Aushändigung muss jedoch in Gegenwart des Amtsbürgermeisters bzw. seines beauftragten Beamten der Antragsteller die eigenhändige Unterschrift an der dafür vorgesehenen Stelle der Befreiungsgenehmigung leisten. Gegebenenfalls muss auch der dort vorzulegende Lichtbildausweis mit Art und Nr. eingetragen werden.

Anträge, die nach den jetzt bestehenden ⁱⁿeinzig und einschneidend zu handhabenden Verkehrsbeschränkungen keine Aussicht auf Erfolg haben, sind ohne weiteres von dort abzulehnen.

- 8.) Sämtliche deutschen Soldaten die sich noch irgendwie verborgen halten, haben sich sofort polizeilich anzumelden. Wenn einem Angehörigen der deutschen Streitkräfte zwecks Vermeidung seiner Gefangennahme Beihilfe leistet, wird nach den Vorschriften der Militärregierung mit dem Tode bestraft. Nach den Anordnungen der Militärregierung für den Kreis Lübbecke findet eine Gefangensetzung der Soldaten, die sich sofort ordnungsmässig polizeilich anmelden, nicht statt. Sie haben unverzüglich eine produktive Arbeit aufzunehmen. ~~Somit~~ ^{Gegebenenfalls} müssen sie sich zu diesem Zweck beim Arbeitsamt melden. Derartigen Soldaten sind selbstverständlich Lebensmittelkarten auszuhändigen.

Plakate mit entsprechender Aufforderung an die Soldaten und die Bevölkerung werden nach Druck den Amtsbürgermeistern zum sofortigen Anschlag in den Gemeinden zugehen.

- 9.) Sämtliche industriellen und handwerksmässigen Fertigungen, soweit es sich nicht um Fertigungen für die Rüstung handelt, sind sofort wieder aufzunehmen. Die betreffenden Unternehmer sind sofort zu verständigen.

Dr. Maximilian

Nr. 494/45

- 1) Zu zwei eingekommen Preisklausuren des prof. Verfügens für
 Prüfungs geschäft unter Aufsicht in der Haffner-Hausung
 gabonisch marxian.
- 2) Zu zwei Preisklausuren.

J. Kögler
 Gpa